



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 19.12.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 20:30 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland  
Axt, Joachim  
Bast, Hedwig  
Beez, Jochen  
Bohnhoff, Armin, Dr.  
Breunig, Stefan  
Elbert, Winfried  
Fischer, Klaus  
Grundmann, Michael  
Hartmann, Markus  
Heinz, Katja  
Jany, Christopher  
Klimmer, Paul  
Kunisch, Günter  
Weber, Heidi  
Zöller, Wolfgang

ab 19:04 Uhr

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Brück, Stefan  
Mann, Antonia

### Gäste

Meidel, Matthias  
Parg, Jürgen

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Stadtrates**

Knecht, Richard

Weitz, Ruth

Wolf, Jürgen

Wölfelschneider, Walter

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1   | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2024   |                 |
| 2   | Herausforderungen durch die invasive Hornisse VESPA VELUTINA<br>Information   | <b>203/2024</b> |
| 3   | Bundestagswahl 2025 - Festlegung des Erfrischungsgeldes<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>239/2024</b> |
| 4   | Veröffentlichung der Wasserwerte; Darstellung der Werte im amtlichen Mitteilungsblatt; Aufhebung des Beschlusses vom 09.10.2017<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>244/2024</b> |
| 5   | Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)<br>Beratung und Beschlussfassung | <b>246/2024</b> |
| 6   | Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen   |                 |
| 7   | Anfragen  |                 |
| 7.1 | Überdachung Dorfplatz Eisenbach   |                 |
| 7.2 | Realisierung Radweg im Weidig   |                 |
| 7.3 | Gesperrter Fußgängerweg am Bahnhof  |                 |
| 8   | Bürgerfragen  |                 |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2024**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2024 stand zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände.

Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

### **TOP 2 Herausforderungen durch die invasive Hornisse VESPA VELUTINA Information**

#### **Sachverhalt:**

Der Bezirks- und Kreisvorsitzende des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. Matthias Meidel sowie der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Obernburg und Berufsimker Jürgen Parg berichten über die Herausforderungen durch die Asiatische Hornisse (Vespa velutina).

Die Asiatische Hornisse ist eine invasive Art, die sich in Deutschland ausbreitet und Honigbienen jagt. Sie lauert gezielt an Bienenstöcken und fällt heimische Insekten und Obst an.

#### **Sitzungsverlauf:**

Bürgermeister Fieger begrüßt die Herren Parg und Meidel.

Herr Parg stellt sich kurz vor.

Sein Vortrag ist der Niederschrift angefügt.

Bei Sichtung oder Kontakt sind Meldungen zur Asiatischen Hornisse an die Untere Naturschutzbehörde möglich. Herr Meidel hat die komplette Leitung für Einsätze in ganz Bayern. Aktuell kommt das Umweltministerium für die Kosten auf, die für die Beseitigung von Nestern entstehen.

Die Gefahr von Stichereignissen ist sehr hoch, auch anaphylaktische Schocks sind dann möglich.

Die Asiatische Hornisse ist in unseren Breiten ganzjährig unterwegs.

Ziel der Abwehr des Insekts ist es, die invasive Art unter einer gewissen Schadsschwelle zu halten.

Die Umsetzung der Empfehlungen der Herren Parg und Meidel fällt in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung.

### **TOP 3      Bundestagswahl 2025 - Festlegung des Erfrischungsgeldes Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Für die anstehende Bundestagswahl (voraussichtlich am 23.02.2025) werden wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Gem. § 10 BWO kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Das Erfrischungsgeld betrug in den vorangegangenen Wahlen 40 € und den Wahlhelfern wurden belegte Brötchen und Getränke angeboten.

Den Beschäftigten der Stadt Obernburg, welche für den Wahldienst als Wahlhelfer eingeteilt wurden, stand es bislang frei, sich für das Erfrischungsgeld oder die Zeiterfassung zu entscheiden. Rückblickend haben sich die Beschäftigten überwiegend für die Mehrarbeitsstunden ausgesprochen. Die eigenen Kräfte mit ihrem Sachverstand im Verwaltungsbereich sind sehr wichtig für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen. Die Verwaltung empfiehlt, hier keine Änderung vorzunehmen.

#### **Beschluss:**

Das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer der Stadt Obernburg wird für die Bundestagswahl auf 40,00 € pro Person festgesetzt. Zuzüglich hierzu sollen in den Wahllokalen Getränke und Verpflegung zur Verfügung stehen.

Die Beschäftigten der Stadt Obernburg, welche für den Wahldienst am Wahlsonntag, (voraussichtlich den 23.02.2025) als Wahlhelfer eingeteilt werden, können selbst entscheiden, ob die geleisteten Stunden als Mehrarbeitsstunden gezählt werden oder ob das Erfrischungsgeld in Anspruch genommen wird.

**einstimmig beschlossen**

### **TOP 4      Veröffentlichung der Wasserwerte; Darstellung der Werte im amtlichen Mitteilungsblatt; Aufhebung des Beschlusses vom 09.10.2017 Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Obernburg als kommunaler Wasserversorger ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen das zur Verfügung gestellte Trinkwasser zu beproben und zu analysieren. Die analysierten Trinkwasserproben bzw. die Beschaffenheit des Trinkwassers sind laut aktueller Trinkwasserverordnung mindestens einmal jährlich in Textform sowie zusätzlich internetbasiert den Anschlussnehmern geeignet und leicht verständlich zu übermitteln. Der Informationsumfang sowie der Veröffentlichungszyklus des beprobenen Trinkwassers wird in § 45 und § 46 der Trinkwasserverordnung 2023 vorgegeben und definiert. Eine weiterführende/zusätzliche Veröffentlichung der Rohwasserdaten ist gesetzlich nicht gefordert.

Im Oktober 2017 wurde in der Stadtratssitzung über den Umfang sowie die Häufigkeit der Veröffentlichungen von Wasserwerten beraten. Hierbei wurde beschlossen, die Befunde von Arsen, Blei, Chrom, Nitrat, Eisen, Sulfat, Calcium, Magnesium, Gesamthärte, Härtebereich, pH-Wert und freiem Chlor halbjährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Parallel dazu sollen die Werte Atrazin, Desethylatrazin und der Nitratwert grafisch auf der Internetseite der Stadt Obernburg dargestellt werden. Die Veröffentlichung der Wasserwerte umfasst hier sowohl das Roh- als auch das Reinwasser.

Die Verwaltung schlägt vor, die Veröffentlichung der Wasserwerte im Amtsblatt nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2023 anzupassen. Die Trinkwasseranalysen werden einmal jährlich geeignet und leicht verständlich im Amtsblatt sowie internetbasiert veröffentlicht. Auf eine grafische Darstellung der Analysewerte Atrazin, Desethylatrazin und Nitrat soll zukünftig verzichtet werden. Zusätzlich soll auf die Veröffentlichung der Rohwasserdaten verzichtet werden.

**Beschluss:**

Der Stadtratsbeschluss vom Oktober 2017 „Veröffentlichung von Wasserwerten“ wird aufgehoben. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die gesetzlich geforderten Analysewerte des Trinkwassers jährlich jeweils in Amtsblatt und internetbasiert zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der Rohwasserdaten wird verzichtet. Die Darstellung beschränkt sich zukünftig auf relevanten Trinkwasserwerte in geeigneter und leicht verständlicher Form (Nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2023).

**Ja 5 Nein 12      abgelehnt**

<b>TOP 5</b>	<b>Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Beschluss:**

1. Die Verordnung der Stadt Obernburg a.Main über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 01.06.2006 in der Fassung vom 18.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat erlässt aufgrund von Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Verordnung nebst Anlagen:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Obernburg a.Main.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

#### Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter<sup>1</sup>, gemessen vom begehbarer Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

### ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

---

<sup>1</sup> (§2 Abs. 2 Buchstabe a)

Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von maximal 1,5 Meter gewählt werden

## § 3

### Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

## § 4

### Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5** **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier der Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils Samstag, durchzuführen.  
Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe<sup>2</sup> freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7

### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich,

---

<sup>2</sup> (§5 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.

wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

## **§ 10** **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11** **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12** **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i.V.m. § 17 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.06.2006 in ihrer geänderten Fassung vom 18.11.2010 außer Kraft.

Stadt Obernburg a.Main,

Fieger

1. Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

### Straßenreinigungsverzeichnis

#### Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Eisenbacher Straße  
Ferienstraße  
Kreßstraße  
Lindenstraße  
Miltenberger Straße  
Mömlingtalring  
Römerstraße  
Oberer Neuer Weg

#### Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

alle übrigen, bei Gruppe A nicht aufgeführten Straßen

**Ja 15 Nein 2 beschlossen**

### TOP 6 Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen

- Die Anfrage von StR Arnold bezüglich der Schiebeschienen auf der **Behelfsbrücke** am **Bahnhof Obernburg-Elisenfeld** wurde an Herrn Kollai von der WFB am 04.12.2024 gestellt. Herr Kollai hat mit E-Mail vom 05.12.24 geantwortet, dass die Schienen um 7 cm vom Geländer weg versetzt worden seien. Herrn Kollais Antwort wurde an StR Arnold mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beobachtung weitergeleitet.
- Mit zwei weiteren E-Mails in derselben Sache wurde bei Herrn Kollai angefragt, ob nicht auch Schiebeschienen für den „Bergab-Verkehr“ eingebaut oder alternativ eine einzige Schiene für einen kombinierten Berauf-/Bergab-Verkehr in der Treppenmitte eingebaut werden könnte. Die Antworten darauf stehen noch aus.
- Die Anregung von StR Axt bezüglich fehlender **Fotomotive** von Obernburg im **Möbelhaus Lutz** wurde an den Hausleiter übermittelt. Dieser hat einige Tage später mitgeteilt, dass die Anregung erledigt sei. Die entsprechende Mitteilung wurde an StR Axt weitergeleitet.

- Die Johannes-Obernburger-Schule bedankt sich beim Stadtrat für die Finanzierung von getätigten Anschaffungen.
- Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit E-Mail vom 28.11.2024 mitgeteilt, dass die **Abbrucharbeiten** für das ehemalige Wohngebäude **Jahnstraße 5** Anfang Januar 2025 beginnen werden. Der Ausbau der Beläge der beiden **Parkplätze** an der Jahnstraße sei für ca. Juli 2025 geplant. Bis dahin können die Stellplätze in Benutzung bleiben. Wegen anstehender Baumfällarbeiten kann es zeitweise zu Komplettsperrungen der beiden Parkplätze kommen.
- Gemäß Ankündigung des Marktes Kleinwallstadt ist der erste Schritt zur Realisierung der **Südbrücke Kleinwallstadt** die naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme an der Mölling-Mündung. Hierzu wird Anfang des Jahres 2025 eine Kampfmitteluntersuchung auf dem Gelände stattfinden. Die komplette Ersatzmaßnahme soll im Lauf des Jahres 2025 durchgeführt werden. Sie muss zwingend vor dem eigentlichen Brückenbau durchgeführt und funktionsfähig sein.
- Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit E-Mail vom 12.12.2024 mitgeteilt, dass der nördliche **Gehweg an der Mainbrücke** nach Elsenfeld komplett für den Fußgängerverkehr **gesperrt** wird. Hintergrund der Maßnahme ist unsere Ablehnung der Räum- und Streupflicht für diesen Gehweg. Wegen des Einbaus der Ampelanlagen können wir den Gehweg nicht mehr maschinell räumen. Eine manuelle Schnee-/Eisräumung wäre unverhältnismäßig.
- In der letzten nicht-öffentlichen Stadtratssitzung am 28.11.2024 ist für 2025 ein **Sanierungsbudget** in Höhe von 45.000 Euro netto für zeitnah erforderliche Reparaturen von **Abwasserkanälen** und -schächten im Ortsnetz **freigegeben** worden.

## TOP 7 Anfragen

### TOP 7.1 Überdachung Dorfplatz Eisenbach

Stadtrat Arnold erkundigt sich nach dem Sachstand der Überdachung des Dorfplatzes Eisenbach.

Bauamtsleiter Brück teilt mit, dass es aufgrund einer ausstehenden Prüfstatistik zu Verzögerungen gekommen sei. Diese liege inzwischen vor. Baubeginn sei spätestens im Februar 2025.

### TOP 7.2 Realisierung Radweg im Weidig

Stadtrat Arnold fragt nach der Realisierung des geplanten Radwegs im Weidig, parallel zur B 426.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass einige der Eigentümer nicht bereit seien, Teile ihrer Grundstücke dafür herzugeben. Es müsste demzufolge zunächst ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um ein Enteignungsverfahren starten zu können.

### TOP 7.3 Gesperrter Fußgängerweg am Bahnhof

Stadtrat Dr. Bohnhoff stellt die Frage in den Raum, ob die Bürger es sich gefallen lassen müssen, dass der Fußgängerweg am Bahnhof gesperrt sei.

Da es sich dort um eine Staatsstraße handelt, hat die Stadt Obernburg keinen Einfluss darauf. Man könnte sich mit dem Missstand an die lokale Zeitung wenden.

## **TOP 8      Bürgerfragen**

Gerd Bernhard möchte „Zahlen richtigstellen“.

Es gehe um die Veröffentlichung von Messzahlen für das Grundwasser. Dabei handele es sich um 16 Werte pro Jahr.

Bürgermeister Fieger wird die Richtigkeit seiner Aussage in TOP Ö4 bezüglich der Messzahlen überprüfen.

Laut Gerd Bernhard haben bei der letzten Darstellung zwei Messstellen gefehlt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in